

Satzung über Bauwiche und Abstandsflächen im Stadtteil Landau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S.319) und des § 118 Abs. 1 Ziffer 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Arolsen in ihrer Sitzung am 22.2.1979 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Satzung

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Stadtkerns von Landau sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27. September 1978 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

Das Kernstadtgebiet des Stadtteils Landau umfaßt das Gebiet, das durch die Straßen "Arolser Straße, Volkhardinghäuser Straße, Burggrund" umschlossen wird.

§ 3 Breite der Bauwiche

Die Breite der Bauwiche beträgt $\frac{1}{4}$ der in § 7 Abs. 3 und Abs. 5 HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen und Winkel auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße der Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen und Winkel verringert. Besteht die vorhandene Bebauung als geschlossene Bauweise, so ist diese Bauweise Beizubehalten, wenn dies städtebaulich bzw. baugeschichtlich erforderlich erscheint.

§ 4 Maße der Abstände und Abstandsflächen

Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen $\frac{1}{4}$ der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27. Sept. 1978 bzw. nachfolgende Ergänzungen ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹

Arolsen, 2. März 1979

Der Magistrat der Stadt Arolsen
gez. Dr. Welteke
Bürgermeister

¹ WLZ vom 02.03.1979